

abgeschlossen zwischen

und

ERA Elektro Recycling Austria GmbH
Mariahilfer Straße 123
1060 Wien
Österreich

im Folgenden kurz „ERA“ genannt

Vertragsnummer
Vertragspartner
im Folgenden „Vertragspartner“ oder kurz „VP“ genannt

ENTPFLICHTUNGSVEREINBARUNG FÜR ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE SOWIE FÜR BATTERIEN

PRÄAMBEL

- Die Elektroaltgeräteverordnung („EAG-VO“) und die Batterienverordnung („Batterien-VO“) verpflichten die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und die Hersteller von Batterien, für die Einrichtung von Sammelstellen, für die unentgeltliche Rücknahme, für den Transport von den Sammelstellen zu einer genehmigten Behandlungsanlage sowie für die Wiederverwendung oder Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien zu sorgen. Von diesen Verpflichtungen können sich die betroffenen Unternehmen dadurch befreien, dass sie mit ihren Elektro- und Elektronikgeräten sowie mit ihren Batterien gesamthaft je Sammel- und Behandlungskategorie an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen und auf dieses die entsprechenden Verpflichtungen nach der EAG-VO und der Batterien-VO vertraglich überbinden (Entpflichtung).
- Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, die ihre Verpflichtung zur Rücknahme dieser Geräte nicht durch individuelle Maßnahmen erfüllen und Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, sowie Hersteller von Geräte- und Fahrzeugbatterien müssen ihre Verpflichtung zur Rücknahme und weitere Pflichten aus den betreffenden Verordnungen an genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme vertraglich überbinden.
- Die ERA ist ein nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und gewerblichen Zwecken sowie für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien. Mit der vorliegenden Vereinbarung nimmt der VP mit seinen Elektro- und Elektronikgeräten und mit seinen Batterien an diesem Sammel- und Verwertungssystem teil. Dadurch werden die an ein System übertragbaren Verpflichtungen zur Einrichtung von Sammelstellen, zur Rücknahme (nicht aber die unübertragbare Verpflichtung der Letztverreiber zur „1:1-Rücknahme“), zur Wiederverwendung und Behandlung, zur Information der Letztverbraucher sowie bestimmte Meldepflichten entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung, der EAG-VO und der Batterien-VO vertraglich auf die ERA überbunden.
- Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - Elektroaltgeräteverordnung („EAG-VO“) und Batterienverordnung („Batterien-VO“):**
Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten, BGBl II Nr. 121/2005 und über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren, BGBl II Nr. 159/2008 in der jeweils geltenden Fassung.
 - Elektro- und Elektronikgeräte:**
Geräte nach der EAG-VO, soweit sie von den Rücknahme-, Sammel- und Behandlungspflichten nach der EAG-VO erfasst sind.
 - Historische Elektro- und Elektronikgeräte:**
Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden.
 - Entpflichtung:**
Vertragliche Überbindung der entsprechenden Verpflichtungen der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und von Batterien oder der Verpflichtungen der Eigenimporteure von Geräte- und Fahrzeugbatterien gemäß den Bestimmungen der EAG-VO und der Batterien-VO auf ein dafür genehm-

mitgesammel- und Verwertungssystem, wodurch diese Verpflichtungen auf den Betreiber dieses Systems übergehen.

e) Hersteller:

Jeder, der von den Rücknahme-, Sammel- und Behandlungspflichten nach den Bestimmungen der EAG-VO, der Batterien-VO und des AWG erfasst ist. Auch Eigenimporteure von Geräte- und Fahrzeugbatterien, die sich entschließen, mit ihren Geräte- und Fahrzeugbatterien gesamthaft am Sammel- und Verwertungssystem der ERA teilzunehmen, gelten als Hersteller im Sinne dieser Vereinbarung.

f) Batterien:

Batterien nach der Batterien-VO, soweit sie von den nach der Batterien-VO für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien normierten Rücknahme-, Sammel-, Behandlungs- und Kennzeichnungspflichten erfasst sind.

Im Übrigen haben sämtliche Begriffe, die sowohl in der EAG-VO und der Batterien-VO als auch in dieser Vereinbarung verwendet werden, in dieser Vereinbarung dieselbe Bedeutung wie nach der EAG-VO und der Batterien-VO in der jeweils geltenden Fassung.

5. Die ERA ist eine Non-Profit-Organisation; ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

I. ENTPFLICHTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

1. Die ERA betreibt ein Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie für Geräte-, Fahrzeug und Industriebatterien nach den Bestimmungen der EAG-VO und der Batterien-VO. Als solches hat die ERA für die Einrichtung von Sammelstellen mit entsprechender Flächendeckung, für die Rücknahme (nicht aber für die den Letztvertreibern obliegende „1:1-Rücknahme“), den Transport und die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altbatterien zu sorgen. Solange die ERA über eine aufrechte Genehmigung als Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien verfügt, kann sie eine rechtswirksame Entpflichtung ihrer Vertragspartner bewirken und somit für die vollständige Erfüllung der in dieser Vereinbarung von ihr übernommenen Aufgaben sorgen.
2. Der VP nimmt während der Gültigkeit dieser Vereinbarung mit all seinen Elektro- und Elektronikgeräten, Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien gesamthaft am Sammel- und Verwertungssystem der ERA teil. Ausgenommen davon sind:
 - a. Elektro- und Elektronikgeräte einer Sammel und Behandlungskategorie, die vom VP ab dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt werden und für die der VP nachweislich gesamthaft seine Rücknahmepflichten gemäß den Bestimmungen der EAG-VO individuell erfüllt.
 - b. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Geräte-, Fahrzeug- oder Industriebatterien einer Sammel- und Behandlungskategorie, mit denen der VP nachweislich gesamthaft an einem anderen genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt.
 - c. Industriebatterien, für die der VP nachweislich gesamthaft seine Rücknahme-, Behandlungs und Informationspflichten gemäß den Bestimmungen der Batterien-VO selbst erfüllt.

Jene Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke, für die die ERA eine Entpflichtung anbietet, können dem Merkblatt „Gewerbe“ entnommen werden. Gleichzeitig mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und in

Folge bei jeder Änderung wird der VP der ERA über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung alle für seine Registrierung erforderlichen Unternehmensdaten sowie Änderungen derselben bekanntgeben. In diesem „Stammdatenblatt“ hat der VP auch anzugeben, mit welchen Sammel- und Behandlungskategorien er am Sammel- und Verwertungssystem der ERA teilnimmt und gegebenenfalls für welche Sammel- und Behandlungskategorien er seine Pflichten nach der EAG-VO und der Batterien-VO individuell oder durch Teilnahme an einem anderen Sammel- und Verwertungssystem erfüllt. Diese Angaben haben gesondert nach Geräte-, Fahrzeug- und nach Industriebatterien, Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und nach solchen für gewerbliche Zwecke zu erfolgen. Eine Änderung dieser Angaben und ein damit verbundener Wechsel zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig.

3. Die laufende Teilnahme des VP mit den ab dem 13. August 2005 von ihm in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten einer Sammel- und Behandlungskategorie am Sammel- und Verwertungssystem der ERA bewirkt auch die Entpflichtung der vom VP in Verkehr gesetzten historischen Elektro- und Elektronikgeräte dieser Sammel- und Behandlungskategorie.
4. Über Verlangen des VP wird die ERA ersterem jeweils einmal pro Jahr seine Teilnahme an den Sammel- und Verwertungssystemen für Elektro und Elektronik-Altgeräte und für Geräte-, Fahrzeug und Industriebatterien der ERA schriftlich bestätigen und in dieser Bestätigung auch angeben, für welche Sammel- und Behandlungskategorien die Teilnahme erfolgt.
5. Gemäß den Bestimmungen der EAG-VO und der Batterien-VO hat der VP die nicht auf ein System übertragbaren Verpflichtungen dieser VO selbst zu erfüllen, und hat daher insbesondere den Inhabern von Behandlungsanlagen die erforderlichen Informationen zur Wiederverwendung und Behandlung der von ihm in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte zur Verfügung zu stellen sowie die Kennzeichnungspflichten und Stoffverbote der EAG-VO und der Batterien-VO zu beachten. Sollte der ERA im Falle eines Verstoßes

gegen diese Verpflichtungen ein Nachteil erwachsen, verpflichtet sich der VP, diesen der ERA zu ersetzen und

die ERA schad- und klaglos zu halten.

II. ENTPFLICHTUNGSENTGELT

1. Der VP hat an die ERA für die Entpflichtung seiner Elektro- und Elektronikgeräte und seiner Batterien ein Entgelt zu bezahlen. Die Höhe dieses Entgelts bemisst sich unter Anwendung der jeweils gültigen und von der ERA veröffentlichten Tarife nach der Masse der vom VP im Inland in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte sowie der vom VP im Inland in Verkehr gesetzten Batterien. Dabei gilt ein jährliches Mindestentgelt als vereinbart. ERA kann für VP, die im Kalenderjahr weniger als bestimmte Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten bzw. Batterien in Verkehr setzen, ein Pauschalentgelt (ERA Pauschalentgelte) festlegen. Die jeweils gültigen Tarife werden von ERA festgelegt und unter www.era-gmbh.at im Tarifblatt veröffentlicht.
2. Alle vertragsgegenständlichen Elektro- und Elektronikgeräte, die der VP ab dem 1. Juli 2005 in Verkehr setzt, und alle Batterien, die der VP ab dem 1. Juli 2008 in Verkehr setzt, wird der VP ermitteln und der ERA unter Angabe der Masse und der Sammel- und Behandlungskategorie bekanntgeben und gleichzeitig das auf die jeweilige Abrechnungsperiode entfallende Entgelt errechnen und an die ERA überweisen. Die Berechnung des Entgelts hat unter Beachtung der jeweils gültigen Vertragsanlagen, Merkblätter und Erläuterungen der ERA zu erfolgen.

Der VP ist verpflichtet, ERA die vertragsgegenständlichen, in der für ihn geltenden Meldeperiode (Monat, Quartal, Kalenderjahr) jeweils in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung auf Basis der von ERA zur Verfügung gestellten Formulare und Techniken bekannt zu geben (zu melden) und das daraus unter Anwendung der jeweils gültigen Tarife resultierende Entgelt zu bezahlen.

Eine inhaltliche Prüfung der vom VP gemeldeten Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien, insbesondere in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit, erfolgt im Rahmen der Prüfrechte gemäß Punkt IV.

Anhand der gemeldeten Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien ermittelt ERA je konkreter Meldeperiode unter Anwendung der für die jeweilige Periode gültigen Tarife das Entgelt. ERA legt dem VP eine bzw. mehrere Rechnung(en). Die jeweilige Rechnung in ihrem elektronischen Original wird dem VP in der Regel an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

Die Laufende Monats- oder Quartalsmeldung und die daraus resultierende Zahlung des VP sind am 10. (zehnten) Tag des zweitfolgenden Monats fällig.

Zur Verdeutlichung ist

- a. die Monatsmeldung und Zahlung für Jänner am 10. März fällig.
- b. die Quartalsmeldung und Zahlung für das erste Quartal am 10. Mai fällig.

Die Fälligkeiten der Meldungen für Jahresmelder sowie daraus resultierenden Zahlungen ergeben sich aus Punkt II.4. Die Fälligkeiten der Zahlungen für Pauschalmelder ergeben sich aus Punkt II.5.

Liegt das Entgelt des VP für ein Kalenderjahr unter der ERA Grundgebühr/des Mindestbetrags, hat er auch die Differenz darauf zu zahlen. Nach Einlangen der letzten Meldung der Mengen des VP an Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien für ein Kalenderjahr legt ihm ERA eine die Differenz ausweisende Rechnung. Die Zahlung ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug gilt der Punkt II.10.

Die Fälligkeitstermine und -fristen können von ERA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG, der EAG-VO, der Batterien-VO oder der EU-Batterien-VO mit Wirkung der Änderung, ansonsten mit Beginn eines Quartals. Die Änderung wird ERA unter www.era-gmbh.at mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

Die für den VP geltende Meldeperiode (Monat, Quartal, Kalenderjahr) wird grundsätzlich anhand der von ihm erwarteten ERA Jahresentgelte gemäß der im Tarifblatt festgelegten Grenzwerte bestimmt.

Für die vom VP in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien gilt:

- a. Überschreitet das erwartete ERA Jahresentgelt den im Tarifblatt festgelegten Grenzwert „Monatsmeldung“ ist die Meldeperiode des VP der Monat. Der VP legt dann „Monatsmeldungen“.
- b. Liegt das erwartete ERA Jahresentgelt zwischen den im Tarifblatt festgelegten Grenzwerte „Monatsmeldung“ und „Jahresmeldung“ ist die Meldeperiode des VP das Quartal. Der VP legt dann „Quartalsmeldungen“.
- c. Unterschreitet das erwartete ERA Jahresentgelt den im Tarifblatt festgelegten Grenzwert „Jahresmeldung“ ist die Meldeperiode des VP das Kalenderjahr. Der VP legt dann „Jahresmeldungen“.

Die Grenzwerte können von ERA angepasst werden, insbesondere im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG, der EAG-VO, der Batterien-VO oder der EU-Batterien-VO mit Wirkung der Änderung, ansonsten jährlich mit Jahresbeginn. Die Änderung wird ERA unter www.era-gmbh.at mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

Die Meldung für den Zeitraum 1. Juli 2005 bis zum Ende des dem Vertragsabschluss vorangehenden Jahres erfolgt mittels der „Rückwirkenden Meldung“ über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung. Die Abgabe der „Rückwirkenden Meldung“ und die Überweisung des darin errechneten Entgelts ist binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss fällig. Bei der rückwirkenden Meldung erhöht sich das tarifmäßige Entpflichtungs-

gelt um einen Verzinsungsfaktor von 5 Prozent.

Der VP hat die Einschätzung der erwarteten ERA Jahresmengen laufend zu evaluieren.

Änderungen der erwarteten ERA Jahresmengen, welche zu einer Änderung der Meldeperiode(n) führen, hat der VP ERA bekannt zu geben. Wird die Änderung oder die (jeweils) richtige Meldeperiode ERA auf andere Weise – etwa aus dem Meldeverhalten des VP – ersichtlich, geht ERA davon auch ohne ausdrückliche Bekanntgabe des VP aus und setzt die entsprechende(n) Meldeperiode(n) an.

Die nach Vertragsabschluss erste Meldeperiode ergibt sich aus Punkt V.8.

Für VP mit jährlicher Meldeperiode, deren Vereinbarung unterjährig in Kraft tritt, ist die erste jährliche Meldeperiode ein entsprechendes Rumpfsjahr. Für VP mit jährlicher Meldeperiode, deren Vereinbarung unterjährig endet, wird das entsprechende Rumpfsjahr zur Meldeperiode; die Fälligkeit von Meldung und Zahlung solcher Rumpfsjahre richtet sich nach den nächsten Terminen, die für Quartalsmeldungen gelten.

3. Nach Einlangen der letzten Meldung der Mengen der Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien des VP für ein Kalenderjahr stellt ERA dem VP über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung eine Übersicht über die von ihm gemeldete Menge an Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien dieses Jahres (ERA Meldungsüberblick) zur Verfügung.

Der VP hat das Recht, auf Basis des ERA Meldungsüberblicks bis spätestens 31. März des dem Meldejahr folgenden Jahres (Einlangen) eine Jahresabschlussmeldung (ERA Jahresabschlussmeldung) zu legen. Dafür korrigiert er mit Hilfe und auf Basis des ERA Meldungsüberblicks seine bisher für das Meldejahr gelegten Meldungen.

Eine rückwirkende Aufhebung der rechtswirksamen Teilnahme an den Sammel- und Verwertungssystemen der ERA in allen oder bestimmten Sammel- und Behandlungskategorien mit dem Ziel, die Entpflichtung bei einem anderen Sammel- und Verwertungssystem vorzunehmen, oder mit der Begründung, eine solche Entpflichtung sei bereits erfolgt, ist nicht möglich.

ERA behält sich vor, Jahresabschlussmeldungen binnen drei Wochen ab Einlangen zur Gänze oder in Bezug auf bestimmte Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien zu widersprechen.

Soweit ERA nicht einen Widerspruch ausübt oder soweit sie eine Jahresabschlussmeldung übernimmt und ihre Daten erfasst, kommt die Jahresabschlussmeldung zustande. Dementsprechend stellt ERA dem VP eine Rechnung aus, welche – unter Anwendung der im Meldejahr jeweils relevanten Tarife – entweder ein Guthaben oder eine Nachforderung ausweist. Im Fall eines Guthabens hat der VP das Recht, den (Differenz-)Betrag mit der nächsten fälligen Zahlung gegenzurechnen, im Fall einer Nachforderung die Pflicht, diese binnen 14 Tagen nach

Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gilt Punkt II.10.

Das Zustandekommen einer Jahresabschlussmeldung, auch infolge einer ausdrücklichen Annahme, stellt kein Anerkenntnis der damit gemeldeten Daten, insbesondere in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit, durch ERA dar.

Sofern der VP keine Korrektur bis zum 31. März des jeweiligen Jahres vornimmt, akzeptiert er die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der ERA an ihn übersandten „Jahresabschlussmeldung“ und verzichtet damit auf eine rückwirkende Korrektur seiner Meldungen des vergangenen Kalenderjahrs durch ihn.

4. Dieser Punkt II.4. gilt nur für VP, deren Meldeperiode das Kalenderjahr ist und die nicht die Pauschalregelung gemäß Punkt II.5. in Anspruch nehmen.

Die ERA stellt dem VP für dessen Jahresmeldung über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung spätestens zu Beginn des Folgejahres ein elektronisches Formular zur Verfügung.

Der VP ist verpflichtet, bis spätestens 15. Jänner des dem Meldejahr folgenden Jahres (Einlangen) eine Jahresmeldung zu legen. Die daraus resultierende Zahlung des VP ist am 10. Februar fällig.

Die jeweilige Rechnung in ihrem elektronischen Original ist für den VP in der von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung abrufbar.

Liegt das aus der Jahresmeldung des VP resultierende Jahresentgelt unter dem ERA Mindestentgelt, weist die von ERA erstellte Rechnung neben dem Jahresentgelt auch den Differenzbetrag auf das Mindestentgelt aus.

Für den Fall, dass der VP mit der Jahresmeldung in Verzug ist, ist ERA berechtigt, dem VP nach erfolgter einmaliger Mahnung zuzüglich Mahnkosten und Verzugszinsen den Betrag einer standardisierten Belastungsnote zu verrechnen. Die Höhe der Belastungsnote wird von ERA festgelegt und unter www.era-gmbh.at im Tarifblatt veröffentlicht. Die Höhe kann von ERA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG, der EAG-VO, der Batterien-VO oder der EU-Batterien-VO mit Wirkung der Änderung, ansonsten jährlich mit Jahresbeginn. Die Änderung wird ERA unter www.era-gmbh.at mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

Holt der VP die Jahresmeldung bis zum 15. März des Folgejahres nach, storniert ERA die Belastungsnote und schreibt dem VP den etwaig bezahlten Betrag abzüglich eines gesonderten Entgelts für den erhöhten Bearbeitungsaufwand gut. Der VP hat dann das Recht, den gutgeschriebenen Betrag mit dem tatsächlich zu bezahlenden Entgelt (Jahresentgelt) gegenzurechnen.

Holt der VP die Jahresmeldung bis zum 15. März des Folgejahres nicht nach, wird ihm die Belastungsnote dauerhaft wie eine Jahresmeldung zugerechnet.

5. Dieser Punkt II.5. gilt nur für VP, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.000 kg EAG bzw. 500 kg Batterien in Verkehr setzen.

Ein solcher VP erfüllt diese Vereinbarung nicht durch Meldung der Mengen der tatsächlich in Verkehr gesetzten Elektronik- und Elektrogeräte sowie Batterien und Zahlung der Entgelte unter Anwendung der jeweiligen ERA Tarife, sondern im Sinn der EAG-VO (§16 Abs 3) und Batterien-VO (§17 Abs 9) vereinfacht durch die jährliche Entrichtung eines Pauschalentgelts (ERA Pauschalentgelte).

Für solche VP gilt Punkt II.4. nicht.

Die o.g. Gewichtsgrenzen können von ERA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG, der EAG-VO, der Batterien-VO oder der EU-Batterien-VO mit Wirkung der Änderung, ansonsten jährlich mit Jahresbeginn. Die Änderung wird ERA unter www.era-gmbh.at mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

Die Höhe des ERA Pauschalentgelts wird von ERA festgelegt und unter www.era-gmbh.at im Tarifblatt veröffentlicht. Die Höhe kann von ERA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG, der EAG-VO, der Batterien-VO oder der EU-Batterien-VO mit Wirkung der Änderung, ansonsten jährlich mit Jahresbeginn. Die Änderung wird ERA unter www.era-gmbh.at mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

ERA legt dem VP über das ERA Pauschalentgelt für ein Jahr zu Beginn des Folgejahres eine elektronische Rechnung. Die Zahlung ist am 10. (zehnten) Februar dieses Jahres fällig. Die Rechnung in ihrem elektronischen Original wird dem VP über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung zur Verfügung gestellt. Bei Zahlungsverzug gilt Punkt II.10.

ERA teilt dem VP über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung mit, wenn die zu Vertragsbeginn vom VP erwartete ERA Jahresmenge für das laufende Kalenderjahr ergibt, dass die genannten Grenzen unterschritten sind, und stuft ihn entsprechend ein.

Den VP trifft die Pflicht, die Einstufung durch ERA sowie seine Einschätzung der erwarteten ERA Jahresmenge laufend zu evaluieren und gegebenenfalls ERA über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung eine Richtigstellung bekannt zu geben. Solange der VP der ERA nichts Abweichendes bekannt gibt, kann ERA davon ausgehen, dass der VP die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung auch weiterhin (auch in den Folgejahren) erfüllt und diesem Punkt unterliegt.

Hat ein VP, der anhand bisheriger Einschätzungen diesem Abschnitt unterliegt, die Grenzen nach diesem Punkt (II.5.) überschritten, und erfüllt er folglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung nicht, hat er dies ERA bis spätestens 15. Jänner des Jahres für das Vorjahr bekannt zu geben.

Ein VP, der anhand bisheriger Einschätzungen nicht diesem Punkt (II.5.) unterliegt, sondern im Sinn der Punkte II.2. oder II.4. für bestimmte Meldeperioden tatsächliche Mengen an Elektronik- und Elektrogeräte sowie Batterien meldet, unterliegt diesem Punkt, wenn seine ERA Jahresmenge (unter Berücksichtigung einer etwaigen Jahresabschlussmeldung) ausweist, dass die Grenzen von Punkt II. 5. unterschritten sind. Dieser VP hat – unbeschadet seiner Pflichten zur laufenden Evaluierung und Bekanntgabe in Bezug auf die erwarteten ERA Jahresmengen – die Änderung oder den Umstand ERA bis spätestens 15. Jänner des Jahres für das Vorjahr bekannt zu geben.

Unterlässt der VP die Bekanntgabe einer Richtigstellung oder einer Änderung, und wird der Umstand ERA auf andere Weise, etwa als Ergebnis einer Prüfung des VP gemäß Punkt IV., bekannt, ist ERA von sich aus zur Berücksichtigung (Umstellung) berechtigt.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen dieses Punkts für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung nicht gegeben waren, kommt für die betroffenen Zeiten nicht dieser Punkt, sondern entweder Punkt II.2 oder Punkt II.4. mit entsprechender Rückwirkung zur Anwendung. Insbesondere hat der VP dann die von ihm in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte bzw. Batterien je Kategorie bekannt zu geben und auf Basis der jeweils anwendbaren Tarife die entsprechenden Entgelte – unter Anrechnung entrichteter Pauschalentgelte – zu bezahlen sowie die Verzugsfolgen im Sinn von Punkt II. 10. zu tragen.

VP, deren Mengen die Gewichtsgrenzen nach Punkt II.5. unterschreiten und auf welche die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung zutreffen, nehmen die Pauschalregelung nicht in Anspruch, sobald sie ERA diesen Wunsch bekannt geben und ERA dies bestätigt. Für sie gilt dieser Punkt dann nicht mehr; stattdessen kommt Punkt II.4. zur Anwendung

6. Der VP wird über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung auch bekanntgegeben, ob sich gemäß seiner Einschätzung eine monatliche, eine quartalsmäßige, jährliche oder eine pauschale Abrechnung ergibt. Im Zweifel gilt eine monatliche Abrechnung als vereinbart. Sofern in einer Abrechnungsperiode keine Elektro- und Elektronikgeräte oder Batterien vom VP in Verkehr gesetzt werden, ist eine Leermeldung abzugeben.

Sämtliche Entgeltmeldungen sind ausschließlich mittels der jeweils gültigen ERA-Formulare vorzunehmen. Bei diesen Meldungen handelt es sich um Gutschriften im Sinne des § 11 Abs. 7 UStG.

7. Wenn der VP Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Altbatterien nachweislich selbst sammelt und diese Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Altbatterien einer verordnungskonformen Wiederverwendung oder Behandlung zuführt, kann er hierfür eine Vergütung von der ERA erwirken. Die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Vergütungsanspruchs sowie die Modalitäten seiner Verrechnung werden in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung

geregelt.

8. Die ERA kann die der Entgeltberechnung zugrundeliegenden Tarife, die Tarif- und Meldestrukturen und die Höhe des Mindestentgelts für alle VP jeweils ab dem Beginn eines Kalenderquartals ändern, wobei die neuen Tarife nach Möglichkeit ein Monat vor In-Kraft-Treten bekanntgegeben werden. Der VP verpflichtet sich, die derart geänderten Tarife und/oder Tarif- und Meldestrukturen ebenso wie die jeweils aktuellen Erläuterungen und Merkblätter ab deren In-Kraft-Treten seinen Entgeltberechnungen zugrunde zu legen.
9. Etwaige Überschüsse, die trotz der nicht auf Gewinn ausgerichteten Kalkulation durch die ERA erzielt werden, sind nicht an die Vertragspartner auszubahlen, sondern werden ebenso wie etwaige Verluste in die Tarifikalkulation der Folgeperioden miteinbezogen.
10. Wird das jeweilige Entgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. In diesem Fall ist die ERA berechtigt, dem säumigen VP Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Sämtliche Entgelte sind spesen- und abzugsfrei an die ERA zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden dem VP allfällige Mahnspesen und Portogebühren von der ERA in Rechnung gestellt.

III. VERTRAGSDAUER

1. Ordentliche Kündigung:

Diese Vereinbarung, deren In-Kraft-Treten am Schluss dieser Urkunde festgehalten ist, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Parteien steht das Recht zu, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals mittels eingeschriebenen Briefs aufzukündigen.

2. Kündigung bei Tarifänderungen:

Der VP hat das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer Tarifänderung die gegenständliche Vereinbarung zum nächstfolgenden Ende eines Kalenderquartals aufzukündigen. Die Kündigung hat auch in diesem Fall mittels eingeschriebenen Briefs an die ERA zu erfolgen. Nach Verstreichen der 14-tägigen Frist nach Bekanntgabe der Tarifänderung besteht für den VP nur mehr ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß Punkt III.1. bzw. ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Punkt III.3.

3. Außerordentliche Kündigung:

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Vereinbarung darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefs aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, kurz „ao. Kdgg.“). Dem Auflösungsbegehren hat jedoch, soweit dies nicht tiefer stehend ausgeschlossen wird, eine schriftliche Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist voranzugehen. Als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere eines der nachstehenden Ereignisse:

- a. Wegfall der Entpflichtung des VP durch Entzug der Genehmigung als Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder durch Entzug der Genehmigung als Sammel- und

Verwertungssystem für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien (ao. Kdgg. durch VP). Wenn die Genehmigung der ERA nur hinsichtlich einzelner Sammel- und Behandlungskategorien entzogen werden sollte, dann kann die ao. Kdgg. auch nur hinsichtlich dieser Sammel- und Behandlungskategorien ausgesprochen werden;

11. Soweit es sich nicht um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des VP gegenüber der ERA handelt, ist es dem VP nicht gestattet, mit fälligen Entgelten der ERA aufzurechnen oder diese zurückzubehalten.
12. Alle Meldungen des VP müssen schriftlich mittels der jeweils von der ERA aufgelegten Formulare erfolgen. Die Abgabe elektronischer Meldungen kann nur in der von der ERA jeweils anerkannten Weise erfolgen.

Verwertungssystem für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien (ao. Kdgg. durch VP). Wenn die Genehmigung der ERA nur hinsichtlich einzelner Sammel- und Behandlungskategorien entzogen werden sollte, dann kann die ao. Kdgg. auch nur hinsichtlich dieser Sammel- und Behandlungskategorien ausgesprochen werden;

- b. Durch den VP verursachte schwer wiegende Sammelhindernisse, wie z.B. Verstöße gegen die Kennzeichnungs- und Informationspflichten oder die Stoffverbote der EAG-VO oder der Batterien-VO (ao. Kdgg. durch die ERA wahlweise hinsichtlich des Gesamtvertrags oder nur hinsichtlich der betroffenen Sammel- und Behandlungskategorie);
- c. Vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige Angaben des VP im Rahmen seiner Melde- und Auskunftspflichten (ao. Kdgg. durch die ERA);
- d. Behinderung der Auskunfts- und Kontrollrechte der ERA gemäß Punkt IV. durch den VP (ao. Kdgg. durch die ERA);
- e. Verzug des VP mit der Meldung und/oder Bezahlung des Entgelts (ao. Kdgg. durch die ERA);
- f. Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrags mangels Masse, sofern kein gesetzliches Auflösungsverbot entgegensteht (ao. Kdgg. durch die andere Partei; ohne Nachfristsetzung);
- g. Einstellung des Geschäftsbetriebs (ao. Kdgg. durch beide Parteien; ohne Nachfristsetzung).

IV. AUSKUNFTS- UND KONTROLLRECHTE/-PFLICHTEN

1. Die ERA ist einerseits berechtigt, jederzeit VP-Namenslisten zu veröffentlichen, andererseits darf sie Dritten mitteilen, ob zwischen ihr und dem VP eine aufrechte Entpflichtungsvereinbarung für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für Batterien besteht und auf welche Sammel- und Behandlungskategorien sich die Vereinbarung mit dem VP bezieht. Gegenüber Behörden ist die ERA berechtigt, VP-Daten – soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist – bekannt zu geben. Im Sinne einer Kooperation der ERA mit der Altstoff Recycling Austria AG (ARA) und der Verwirklichung damit verbundener Synergien erteilt der VP seine Zustimmung zur wechselseitigen Übermittlung seiner Daten zwischen ERA und ARA.
2. Der ERA steht das Recht zu, die Richtigkeit und Vollständigkeit der VP-Meldungen regelmäßig zu überprüfen. Soweit hierzu eine Einsichtnahme in die für die Ermittlung des Entgelts maßgeblichen Bücher und Schriften des VP erforderlich ist, wird der ERA oder einem von der ERA beauftragten und von ihr zu honorierenden beeideten Wirtschaftstreuhänder ein solches Einsichtsrecht eingeräumt. Erforderlichenfalls ist der VP auchverhalten, dem Prüforgan ergänzende Auskünfte zu erteilen und Ablichtungen der eingesehenen Bücher und Schriften zu übergeben. Der VP räumt diese Prüf- und Einsichtsrechte entsprechend der Vorgabe des AWG auch der nach § 13b AWG eingerichteten Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH (EAK), FN 263326w, ein. Nähere Angaben über die konkrete Ausgestaltung des der EAK eingeräumten Prüfrechts und über die Mitwirkungspflichten des VP sind auf der Website der EAK in der jeweils geltenden Fassung abrufbar (www.eak-austria.at).
3. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, hat die ERA oder ein von ihr beauftragter Dritter (insbes. Wirtschaftstreuhänder) auch aufgrund eines ausreichend begründeten Antrags eines anderen VP Art und Umfang der Entgeltmeldungen des VP zu überprüfen. Sollte sich jedoch bei der Überprüfung herausstellen, dass der Antrag des anderen VP unbegründet war und der überprüfte VP seinen Vertragspflichten ordnungsgemäß nachkommt, sind die Kosten der Überprüfung von jenem VP zu tragen, von welchem der Antrag eingebracht wurde.
4. Sollte im Rahmen einer Überprüfung festgestellt werden, dass der ERA vom VP unwahre Angaben über die zu meldenden Elektro- und Elektronikgeräte oder über die zu meldenden Batterien gemacht wurden, so erfolgt eine rückwirkende Korrektur der Entgeltberechnung. Für die Herstellung von Ablichtungen im Zuge der Prüfung erfolgt kein Kostenersatz. Wenn sich bei der Kontrolle herausstellt, dass in den Meldungen des VP um über 5 % der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie zu wenig angegeben wurde, wird eine Pönale von 20 % des Fehlbetrags im Namen und für Rechnung der EAK aufgeschlagen. Diese Pönale ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des VP zusätzlich zur Nachzahlung der Teilnahmegebühren zu begleichen und kann nicht durch einen Richter gemäßigt werden. Diese Pönale kann von der ERA und von der EAK eingefordert werden.
5. Der VP wird alle die Entgeltberechnung betreffenden Bücher, Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege sieben Jahre aufbewahren; darüber hinaus sind diese Unterlagen noch solange aufzubewahren, als eine von der ERA vor Ablauf der Frist begehrte Prüfung des jeweiligen Kalenderjahrs noch nicht abgeschlossen ist. Wenn der VP gegen diese Aufbewahrungsverpflichtung verstößt und die ERA deshalb die Richtigkeit und Vollständigkeit der Entgeltberechnung des VP nicht überprüfen kann, steht der ERA das Recht zur Schätzung des tatsächlich geschuldeten Entgelts zu.
6. Die MitarbeiterInnen der ERA und die von der ERA mit Prüfaufgaben Beauftragten sind verpflichtet, über alles, was sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit in Erfahrung bringen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon ist die Datenweitergabe gemäß Punkt IV.1.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Unabhängig von den Regelungen in Punkt I.5. und Punkt IV.4. gebührt bei sonstigen Verletzungen dieser Vereinbarung Schadenersatz nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten.
2. Neben anderen Unterlagen wurden dem VP von der ERA die in dieser Vereinbarung erwähnten Form- und Meldeblätter, die Tarifübersicht, Erläuterungen und Ermittlungsschemata zur Verfügung gestellt.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit in dieser Vereinbarung Schriftform bedungen ist, gilt die Schriftform auch bei Übermittlung per Telefax als gewahrt. Dies gilt nicht, wenn zusätzlich die Übermittlung per eingeschriebenem Brief verlangt wird.

Die ERA ist weiters berechtigt, diese Vereinbarung ohne Zustimmung des VP zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere was die Bekanntgabe der jeweils gültigen Formulare und anderen Vertragsanlagen betrifft, soweit die ERA nicht offenbar unbillig handelt und soweit die Änderungen oder Ergänzungen keine wesentlichen Vertragspunkte betreffen und im Interesse des Funktionierens der Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien der ERA notwendig oder sinnvoll sind. Änderungen dieser Vereinbarung, die zur Umsetzung von Auflagen, Empfehlungen oder Aufträgen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde der ERA erforderlich oder zweckmäßig sind, können von der ERA jederzeit vorgenommen werden. Dieses vereinfachte Änderungsrecht gilt nicht für Änderungen des Tarifs oder der Tarifstrukturen. Hierfür

gelten die Bestimmungen des Punkt III.2. dieser Vereinbarung.

Die Tatsache der Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung ist dem VP von der ERA unter Anführung der geänderten oder neuen Vertragsbestimmung und des Datums des In-Kraft-Tretens schriftlich mitzuteilen. Die Änderung oder Ergänzung wird jedoch frühestens mit der Mitteilung an den VP wirksam.

4. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

5. Die allfällige Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung lässt die übrigen Regelungen unberührt. In derartigen Fällen haben die ERA und der VP gemeinsam eine solche Ersatzregelung anzustreben, die der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung unter Beachtung der Prinzipien der vorliegenden Vereinbarung am nächsten kommt.

6. Solange der ERA nicht schriftlich eine neue Anschrift des

VP bekannt gegeben wurde, ist für die ERA die über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung bekanntgegebene Anschrift des VP maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen der ERA an den VP können unter dieser Anschrift wirksam vorgenommen werden.

7. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Vertragsabschluss, d. h. an dem Tag, an welchem die Vereinbarung von beiden Parteien unterfertigt ist, in Kraft.

Unabhängig davon gilt für Elektro- und Elektronikgeräte als Meldebeginn grundsätzlich der 1. Juli 2005 und als Zahlungsbeginn der 13. August 2005 als vereinbart. Für Batterien gilt als Meldebeginn grundsätzlich der 1. Juli 2008 und als Zahlungsbeginn der 26. September 2008 als vereinbart. Der VP kann jedoch durch Bekanntgabe über die von ERA zur Verfügung gestellte Internetanwendung den Melde- und Zahlungsbeginn auf einen späteren Zeitpunkt abändern, wenn er angibt, dass er seinen Pflichten aus der EAG-VO und der Batterien-VO bis dahin individuell oder durch Teilnahme an einem anderen Sammel- und Verwertungssystem erfüllt hat.

8. Gegenständliche Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede der beiden Parteien erhält eine Ausfertigung.

Wien,

Ort, Datum

Ort, Datum

ERA Elektro Recycling Austria GmbH

Vertragspartner